

# Niederschrift

## über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath

**Sitzungstermin:** 17.02.2022  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus

### **ANWESENHEIT:**

#### **Vorsitz**

Herr Norbert Bischof Ortsbürgermeister

---

#### **Beigeordnete**

Herr Torsten Schluckebier

---

#### **Mitglieder**

Herr Marco Assenmacher 3. Beigeordneter

---

Herr Christian Bauer ab 18.20 Uhr

---

Frau Regina Bullermann-Lentz ab 18.35 Uhr

---

Herr Günter Eich ab 19.10 Uhr

---

Herr Philipp Johanns

---

Herr Werner Jördens

---

Herr Dirk Kaufmann 2. Beigeordneter

---

Herr Ingo Kloep ab 19.05 Uhr

---

Frau Adelheid Lorse

---

Herr Andreas Mai

---

Frau Irmgard Peetz

---

Herr Reiner Seitz

---

#### **Gäste**

Herr Michael Schimper Forstamtleitung

---

Herr Alexander Wendlandt

---

#### **Fehlende Personen:**

#### **Mitglieder**

Herr Lars Hoffmann entschuldigt

---

Herr Hagen Reifferscheid entschuldigt

---

Frau Ewelina Dominika Szczesniewska entschuldigt

---

Herr Michael Wedel entschuldigt

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Jünkerath waren durch Einladung vom 8. Februar 2022 auf Donnerstag, den 17. Februar 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Forsteinrichtungswerk Jünkerath - Vorstellung und Beschlussfassung
5. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
6. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025
7. Grundstücksangelegenheiten
  - 7.1. Bauvoranfrage Neubau eines Drogeriemarktes
  - 7.2. Bauanträge
8. Stellungnahme zur vereinfachten Raumordnerische Prüfung Bereich "Autohaus Bohnen" und Zustimmung zur Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereich um die Fläche "Autohaus Bohnen" im Einzelhandelshandelskonzept
9. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen / Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
14. Vertragsangelegenheiten
  - 14.1. Vertragsangelegenheiten
  - 14.2. Vertragsangelegenheiten
15. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## Protokoll:

### TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

#### Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor.

### TOP 2: Einwohnerfragen

#### Sachverhalt:

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

### TOP 3: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-3912/21/17-256

#### Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

#### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 13.12.2021	Paul Curfs Hinter der Kirche 20, 54586 Schüller	100,00 €	Spielplatz	
Geldspende 13.12.2021	Ortsgemeinde Feusdorf Auf dem Faller 11 54584 Feusdorf	250,00€	Helferfest Jünkerath	
Geldspende 16.11.2021	Indorama Germany GmbH Philipp-Reis-Str. 4 65795 Hattersheim	5.000,00 €	Spielplatz	

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 9

**TOP 4: Forsteinrichtungswerk Jünkerath - Vorstellung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: 1-3958/22/17-258**

**Sachverhalt:**

Das Forstbetriebswerk (Forsteinrichtung) legt die langfristigen Planungen der Ortsgemeinde im Bereich des Gemeindewaldes mit 10-jähriger Laufzeit fest. Die Ortsgemeinde Jünkerath hat am 20.11.2019 beschlossen, die neue Forsteinrichtung durch die Landesforstverwaltung durchführen zu lassen.

Dieses Forstbetriebswerk ist nunmehr fertiggestellt und wird in der Sitzung durch Herrn Alexander Wendlandt (Landesforsten) vorgestellt und detailliert erläutert. Das Forstbetriebswerk gilt für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2032.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Jünkerath stimmt dem neuen Forsteinrichtungswerk und seinen Empfehlungen für den Forstbetrieb in der vorgestellten Form zu.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 5: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025**  
**Vorlage: 2-3081/21/17-254**

**Sachverhalt:**

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

#### Begriffserläuterungen:

- **Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**  
Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote:**  
Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %**  
Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- **Händlermodell:**  
Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“. Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

#### Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

#### **b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:**

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 6: Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025  
Vorlage: 2-3116/21/17-255**

**Sachverhalt:**

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Erdgas für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten 250,00 € pro Teilnehmer sowie 25,00 € pro Abnahmestelle, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Als Abnahmestelle gilt jeder bestehende Zähler.

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Biogasloses auszuschreiben. Hinsichtlich der Erdgasqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. Erdgas ohne Bioerdgas-Anteil
2. Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Nach den Erfahrungen der Gt-service GmbH kann davon ausgegangen werden, dass für die Ausschreibung von Erdgas mit 10 %-Biogas-Anteil mit Mehrkosten von ca. 0,4 ct/kWh netto zu rechnen ist. Hierbei handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Lieferkosten können auf Grund der nicht vorhersehbaren Marktsituation abweichen.

**Beschluss:**

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 02.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

**5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 7: Grundstücksangelegenheiten**

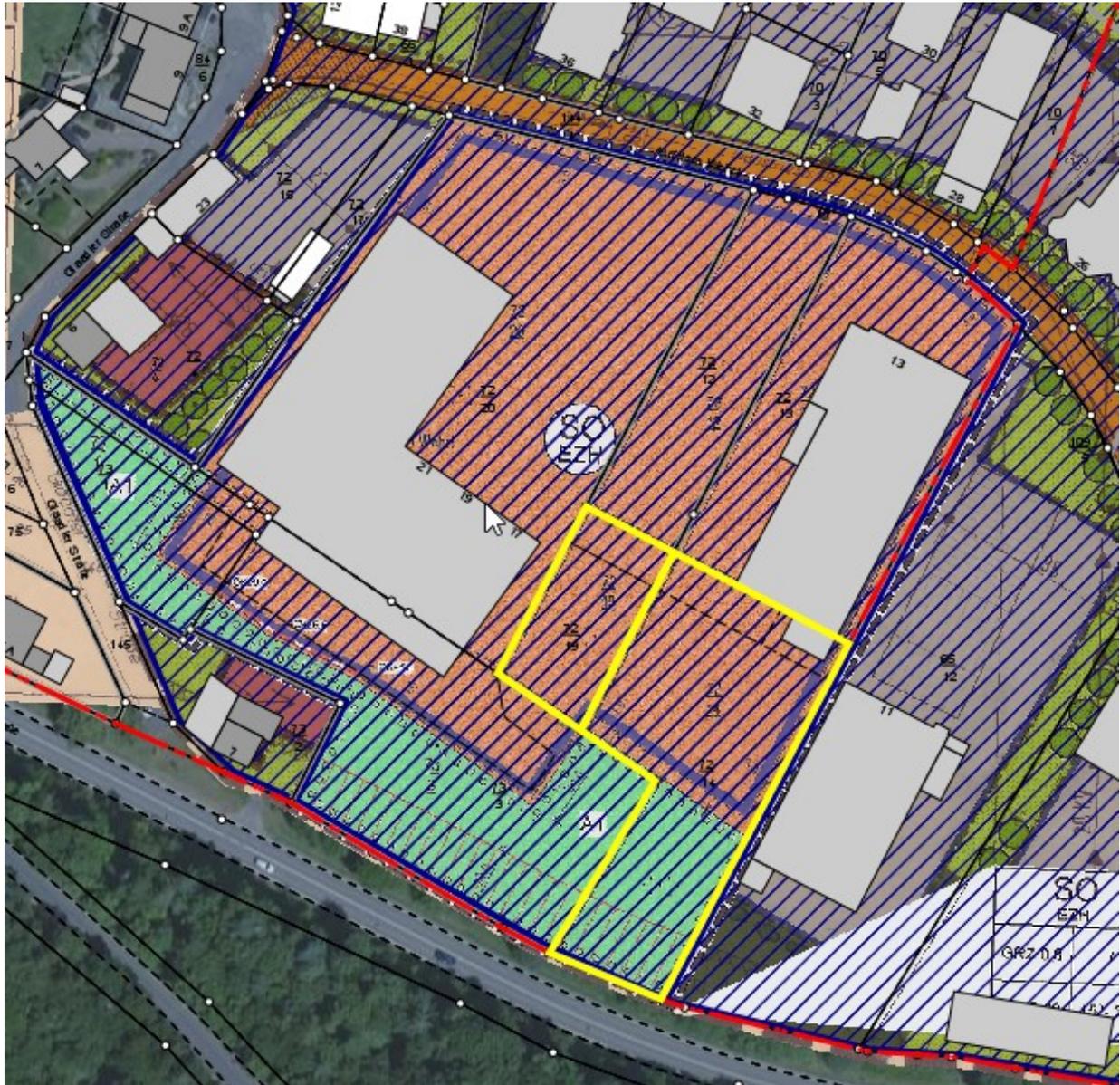
**TOP 7.1: Bauvoranfrage Neubau eines Drogeriemarktes  
Vorlage: 2-3161/22/17-257**

**Sachverhalt:**

Es liegt eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Drogeriemarktes auf dem Grundstück Flur 15, Flurstücke 72/14 und 72/19, Auf dem Werth 13, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Wehrt“ / Sondergebiet Einzelhandel. Da es sich um ein gewerbliches Vorhaben handelt ist die Kreisverwaltung zuständig für die Baugenehmigung.



Bebauungsplan „Auf dem Werth“:





### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Bauvoranfrage zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

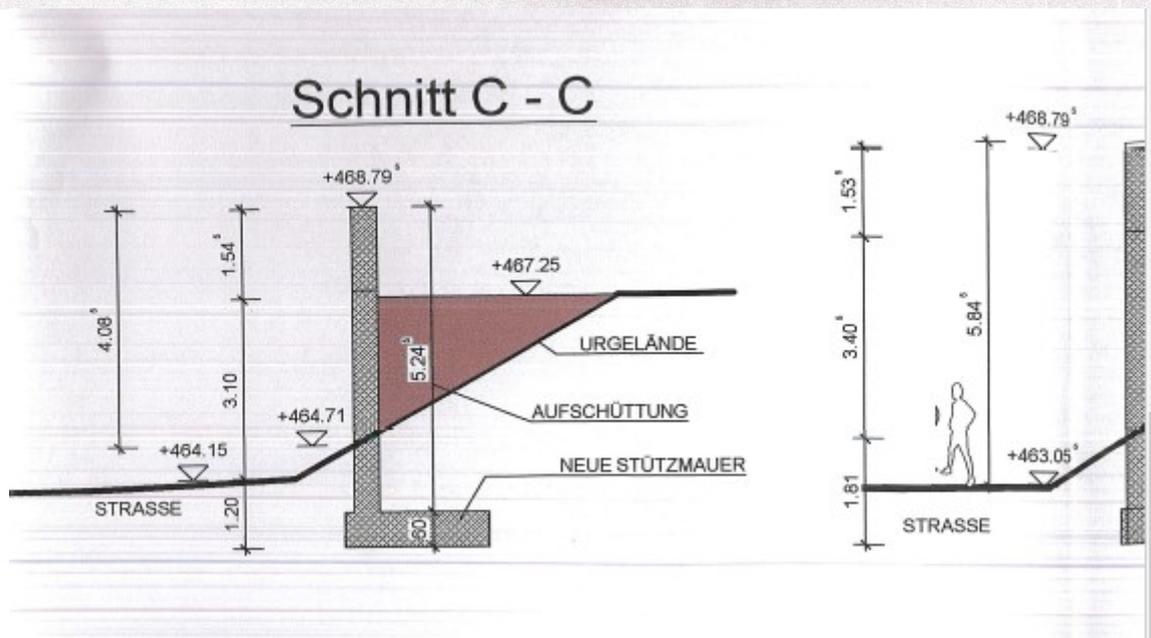
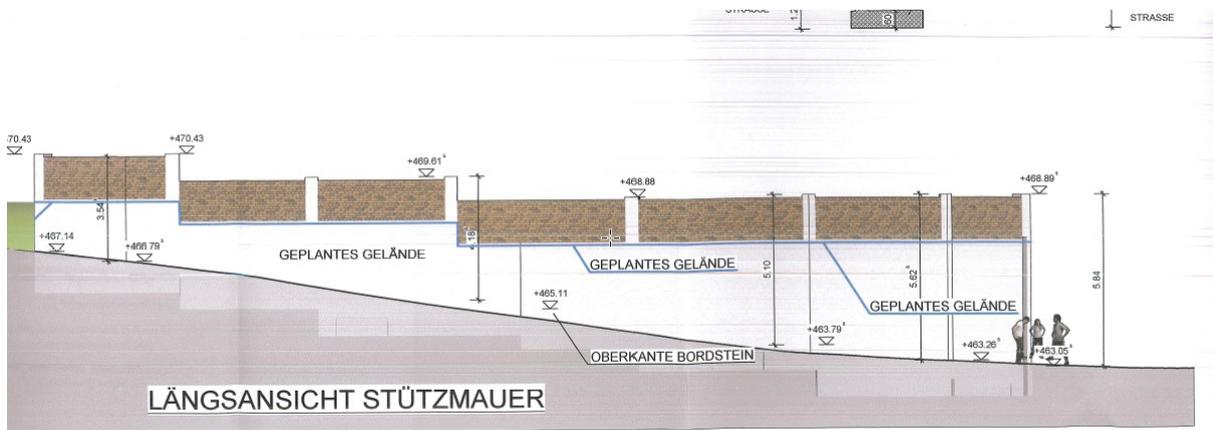
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 7.2: Bauanträge**  
**Vorlage: 1-3971/22/17-266**

### **Sachverhalt:**

Es liegt ein Bauantrag zur Errichtung einer Stützmauer in Jünkerath „Am Finkenhain“, Flur 3, Flurstück 74/2 vor. Der Bauherr beabsichtigt das Grundstück zu begradigen. Die Aufschüttung soll mehr als 3 m ab Fahrbahnoberkante betragen. Die Aufschüttung soll durch eine Stützmauer gesichert werden. Die Höhe der Stützmauer soll 4,64 m betragen.



Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes / Wohngebiet. Der Bebauungsplan ist bereits aufgehoben. Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinde Jünkerath lehnt das Einvernehmen nach § 34 BauGB ab, weil sich das Bauvorhaben nach Höhe und Gestaltung nicht in die örtliche Umgebung einfügt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 8:           Stellungnahme zur vereinfachten Raumordnerische Prüfung Bereich "Autohaus Bohnen" und Zustimmung zur Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereich um die Fläche "Autohaus Bohnen" im Einzelhandelshandelskonzept  
Vorlage: 2-3182/22/17-259**

### **Sachverhalt:**

Ein Investor möchte die Grundstücke „Auto Bohnen und Schmengler“ (Kölner Straße 6-8) erwerben und dort einen Lebensmitteldiscounter sowie ein Café/Backshop ansiedeln.

Mit Schreiben vom 20.12.2021 hat der Kreisverwaltung als Untere Landesplanungsbehörde die Ortsgemeinde Jünkerath zur Stellungnahme nach § 18 Landesplanungsgesetzes aufgefordert.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung ist aus Sicht der Verwaltung hier zum einen die Anpassung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung „Sondergebiet Einzelhandel“ erforderlich, da mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.049 qm das Vorhaben als großflächig zu werten ist.

Weiterhin kann das Projekt nur umgesetzt werden, wenn die Flächen in das seit ca. 2007 bestehende Einzelhandelskonzept einbezogen werden. Dieses wurde durch die VG Obere Kyll für die Gemeinden Jünkerath, Stadtkyll, Lissendorf beim Büro bds, Münster beauftragt und 2018 fortgeschrieben. Rechtlich durch den Verbandsgemeinderatsbeschluss definiert sind hierin sogenannte „Zentrale Versorgungsbereiche“. Dies ist ein baurechtlicher Begriff gem. BauGB für einen multifunktionalen Bereich aus Einzelhandel, Dienstleistung, Verwaltung, Kultur und Freizeit. Diese sind räumlich abgrenzbar, und ihnen kommt auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zu.

Für Jünkerath sind drei Versorgungsbereiche ausgewiesen: Kölnerstr. und Bahnhofstr. als Haupt – und Nebenzentrum, sowie dem Wehrt als zentralem Versorgungsbereich

**Abbildung 15** Jünkerath – ZVBs ‚Kölner Straße‘, ‚Bahnhofstraße‘ und ‚Auf dem Wehrt‘



Die Ansiedlung dieses Vorhabens wirkt sich selbstverständlich auch auf die umliegenden Versorgungsbereiche aus.

In der Gesamtbetrachtung der zentralen Versorgungsbereiche im Bereich Obere Kyll ergibt sich (nur Sortimente Nahrungs- und Genussmittel + Drogeriewaren) folgende (Umsatz-)Veränderungen:

- ZVB Hauptzentrum Kernstadt, Stadtkyll n.n.
- ZVB Nahversorgungsbereich Im Hahnborn, Stadtkyll - 5,8 %
- ZVB Nahversorgungsbereich Auf dem Wehrt, Jünkerath - 11,8 %
- ZVB Nebenzentrum Bahnhofstraße, Jünkerath n.n.
- ZVB Nebenzentrum Lissendorf Dorfmitte, Lissendorf - 8,3 %

Sofern die Ortsgemeinde dem Vorhaben positiv gegenübersteht, muss die erneute Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes erfolgen und die Fläche in den Versorgungsbereich aufgenommen werden. Weiterhin müssten – bei positivem Ausgang der raumordnerischen Prüfung – die Bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde geschaffen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine. Sämtliche Kosten sind durch den Investor zu tragen.

#### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde nimmt zustimmend Kenntnis von der Überlegung des Investors, die Fläche um das Autohaus Bohnen in eine Fläche für Einzelhandel zu überführen.

Die Ortsgemeinde stimmt dem Bauvorhaben gemäß der raumordnerischen Prüfung zu. Sie weist daraufhin, dass das Einzelhandels- und Zentrenkonzept Verbandsgemeinde Obere Kyll für dieses Vorhaben fortgeschrieben und um die Fläche erweitert werden muss. Weiterhin regt sie an, dass für diesen Bereich

eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel“ erfolgen sollte.

Die Ortsgemeinde beantragt nach positiver raumordnerischen Prüfung die Erweiterung des des Einzelhandels- und Zentrenkonzept Verbandsgemeinde Obere Kyll und die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bei der Verbandsgemeinde.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 3 Enthaltung: 2

**TOP 9: Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**  
**Vorlage: 1-3968/22/17-265**

**Sachverhalt:**

Elektrofahrzeuge leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. Ziel der Förderung ist es, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland unter der Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen.

Mit dem Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur soll eine bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Versorgung von Elektrofahrzeugen (Pkw) durch Ladeinfrastruktur auf öffentlich zugänglichen Flächen initiiert werden. Nach dem „Masterplan Ladeinfrastruktur“ sollen bis Ende 2023 zusätzliche 50 000 öffentliche Ladepunkte aufgebaut werden. Insbesondere in der Fläche (u. a. periphere und suburbane Räume) bedarf es einer noch besseren Verfügbarkeit an Ladeinfrastruktur.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. Hierbei beträgt die Förderquote 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben, die je nach Art der Ladeinfrastruktur mit einem Maximalförderbetrag gedeckelt ist.

In der VG Gerolstein haben 24 Ortsgemeinden einen Förderantrag für das Programm Ladeinfrastruktur vor Ort eingereicht. Zwischenzeitlich liegen die Zuwendungsbescheide aller Ortsgemeinden vor. Im nächsten Schritt soll die Ausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein erfolgen.

Der von der Ortsgemeinde zu leistende Eigenanteil ist im Haushalt 2022 bereits veranschlagt. Die Wirtschaftsförderung der VG Gerolstein hat die Kommunalaufsicht bereits über das Vorhaben kontaktiert und kümmert sich um die Kommunalaufsichtliche Stellungnahme.

Ziel ist eine Sammelausschreibung, in der alle Ortsgemeinden zusammen berücksichtigt werden. So soll ein Dienstleister für das gesamte Gerolsteiner Land gefunden werden.

Bei der Ausschreibung wird nach einem Dienstleister gesucht, der die Installation sowie den Betrieb aller Ladesäulen für mindestens 6 Jahre (im Förderprogramm festgelegte Zeitdauer) übernimmt. Nach Ablauf der 6 Jahren kann der Betrieb verlängert werden. Der Ortsgemeinde soll während des Betriebszeitraums keine Folgekosten entstehen; der Betreiber übernimmt alle Instandhaltungs- und Reparaturkosten.

## Gesamtfinanzierungsplan:

Die bewilligte Zuwendung darf nur für die Errichtung von Ladeinfrastruktur entsprechend der nachfolgenden Aufstellung verwendet werden.

Förderkategorie	Art*	Anzahl	Gesamtfinanzierung			Bereitstellung Zuwendung in
			Ausgaben	Eigenmittel	Zuwendung	
Netzanschlüsse	Niederspannung	1	32.500,00 €	6.500,00 €	10.000,00 €	2023**
	Mittelspannung	0			-	
Ladepunkte	Normalladepunkte (ab 3,7 kW bis 22,0 kW)	0			-	
	Schnellladepunkte (ab 22,1 kW bis 50,0 kW)	1			16.000,00 €	
gesamt		2			26.000,00 €	

\*: Einzelansätze gem. Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk  
\*\*: Die Zuwendung steht grundsätzlich nur in dem genannten Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in ein anderes Haushaltsjahr ist nur ausnahmsweise möglich und setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger bei der BAV einen formlosen begründeten Antrag auf die gewünschte Übertragung einreicht und die Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Hiermit bestätigt der Gemeinderat, dass das Projekt im Rahmen einer Sammelausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein ausgeschrieben werden kann. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Ortsbürgermeister, nach erfolgter Ausschreibung und Sicherstellung des kommunalen Eigenanteils Aufträge vergeben zu dürfen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

### TOP 10: Informationen des Ortsbürgermeisters

#### Sachverhalt:

- 1) Sachstand Kindergarten
- 2) Sachstand Hochwasser
- 3) Haushaltsgenehmigungsschreiben
- 4) Forstangelegenheiten

### TOP 11: Anfragen / Verschiedenes

#### Sachverhalt:

- Ausbesserung Wirtschaftsweg „Essig“ Richtung Dahlem ausbessern
- Abgelegter Sperrmüll Kölner Str. Haus Gärtner

### Für die Richtigkeit:

.....  
Norbert Bischof  
(Vorsitzender & Protokollführer)